



Frohe Weihnachten!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Festtage zu Weihnachten und zum Ausklang des alten wie zu Beginn des neuen Jahres stehen vor der Tür. Für viele ist die Weihnachtszeit vor allem ein Symbol, sich auf das Wesentliche zu besinnen, sich füreinander Zeit nehmen und gemeinsam mit der Familie oder Freunden ein schönes Fest zu feiern. Viele Christen wie Nichtchristen finden an Weihnachten den Weg nach Hause. Weitverstreute Kinder kehren heim, besuchen Eltern und Großeltern, gemeinsam wird gegessen, gesungen, gespielt und gelacht. In der Geborgenheit der Familie Weihnachten zu feiern, ist in der heutigen Zeit das wohl schönste aller Geschenke.

Vielen Menschen ist es dieses Jahr jedoch nicht vergönnt, den Ausklang des Jahres im Kreise der Familie zu feiern. Ich denke dabei insbesondere an die Menschen, die ihre Heimat verlassen haben, die nun fern von Familie und sozialen Kontakten in einem fremden Land versuchen, Fuß zu fassen. Viele Flüchtlinge in Deutschland feiern dieses Jahr das erste Weihnachten ihres Lebens. Es sind aber auch etliche dabei, die Weihnachten aufgrund eines christlichen Glaubens auch zu Hause feiern. Und wer auch in der Heimat Weihnachten feiert, vermisst gerade in dieser Zeit, seine Familie besonders. In dieser Zeit also, in der wir uns an der weihnachtlichen Geborgenheit erfreuen, in der wir die Nähe zu unserer Familie genießen und wir wie alljährlich die Weihnachtsgeschichte hören, sollten wir darüber nachdenken, was die eigentliche Weihnachtsbotschaft ist. Die Botschaft der Liebe und des Friedens, gegen jede Bedrohung. Machen wir uns bewusst, dass auch die Weihnachtsgeschichte mit einer Abweisung beginnt. Jeder kennt die Zeilen: *„Nein, hier ist kein Platz in der Herberge!“* Die Parallelen zur Weihnachtsgeschichte sind auch in der aktuellen Flüchtlingsdiskussion unverkennbar. Maria und Josef waren zwar nicht direkt auf der Flucht, aber auch sie waren in der Fremde, weit weg von zu Hause, suchten Schutz und Unterkunft. Dies suchen auch die Menschen, die aus den Krisengebieten dieser Welt zu uns kommen. Das Schicksal der Menschen, die vor Bürgerkrieg und Verfolgung, vor Terror oder bitterster Armut fliehen, darf uns nicht gleichgültig lassen! Sie brauchen eine Zufluchtsstätte, in der sie sich angenommen fühlen und in der sie sicher leben können. Ich bin froh und dankbar, dass sich bei uns in Lauchringen bereits jetzt viele Menschen um die hier ankommenden Flüchtlinge kümmern. Wir in Lauchringen verstehen uns als eine Gemeinde, die allen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern Sicherheit bieten möchte und die die Rechte und die Würde aller Menschen wahrht, die hier leben. Aller! Unabhängig von ihrer Herkunft oder Konfession, ihrer Hautfarbe oder Muttersprache!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir haben es in unserer Geschichte erfahren, wir sehen es in unserer Gegenwart immer wieder:

Es ist nicht selbstverständlich, in Frieden und Freiheit, in einer Demokratie und einem die Menschenrechte wahren Staat zu leben. Diese Werte müssen immer wieder neu errungen und verteidigt werden. Dies wird auch im kommenden Jahr unsere stete Aufgabe bleiben. Ich bin überzeugt, dass wir alle weiterhin das in unseren Möglichkeiten Stehende tun werden, um das Leben in Lauchringen für alle lebenswert zu gestalten. Ich bin sicher, dabei auch weiterhin auf die große Unterstützung und die enorme Hilfsbereitschaft unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger zählen zu können. Hierfür danke ich schon jetzt!

Ich wünsche Ihnen nun, auch im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung, ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest. Besinnen Sie sich in diesen Tagen auf das Wesentliche, nutzen Sie die Gelegenheit, um zur Ruhe zu kommen und erfreuen Sie sich an den Zeiten im Kreise der Familie und Freunde. Rufen Sie sich die Weihnachtsbotschaft in Erinnerung, denn Friede und gesellschaftlicher Zusammenhalt kommen nicht von allein, sondern können nur miteinander geschaffen werden. Das gilt überall auf dieser Welt, das gilt auch hier in Lauchringen. Ich freue mich darauf, mit Ihnen gemeinsam den Herausforderungen, die vor uns liegen, im Geiste dieser Weihnachtsbotschaft zu begegnen.

Ihr

Thomas Schäuble
Bürgermeister



Gemeinde Lauchringen

SATZUNG

über die Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Unterlauchringen“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den zuletzt gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Unterlauchringen“ beschlossen:

§ 1

Änderung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Unterlauchringen“

Das in der Sitzung vom 18.03.2005 festgelegte und als Satzung am 24.03.2005 in Kraft getretene sowie mit Veröffentlichungen vom 12.05.2006, 03.11.2006, 01.02.2008, 14.05.2010 und 24.08.2012 geänderte Sanierungsgebiet „Ortsmitte Unterlauchringen“, wird um die im nachstehenden Lageplan näher gekennzeichneten Grundstücke der Jahn-, Martin-Luther- und Hohrainstraße erweitert.

Maßgeblich ist der nachstehende Lageplan vom 03.12.2015 als Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB) werden ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bleibt in vollem Umfang bestehen.

§ 3

Durchführungszeitraum

Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2017 festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, den 15.12.2015

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Hinweis:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

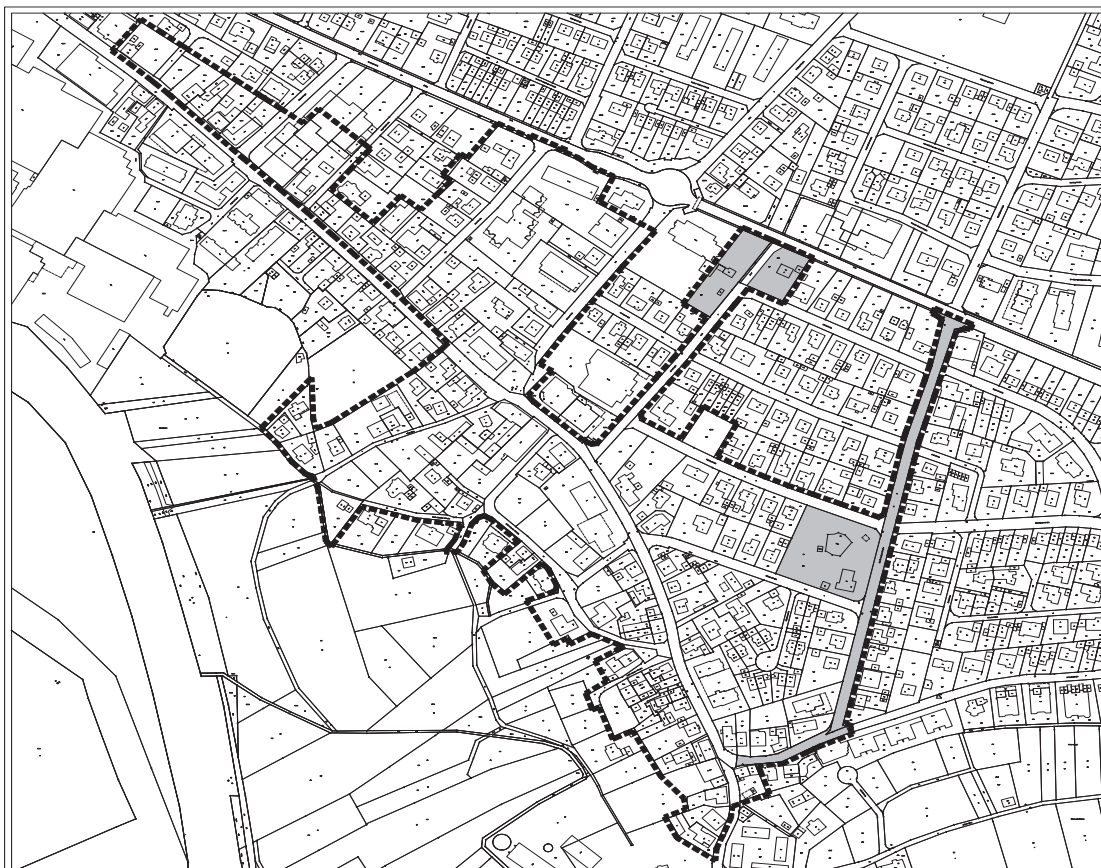
1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde 79787 Lauchringen, Hohrainstraße 59, geltend zu machen.

Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.



Gemeinde Lauchringen

Erneuerungsgebiet "Ortsmitte Unterlauchringen"

 Förmliche Festlegung gemäß § 142 BauGB lt. Beschluss des Gemeinderats vom 15.12.2015

Lageplan zur Satzung

Maßstab in Meter
0 25 50 100 125
03-12-2015
KE LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Schulstraße 4
78166 Donaueschingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Lauchringen

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 15.12.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Lauchringen vom 16.12.2010 und 17.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,35 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,37 €.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft.

Lauchringen, den 15. Dezember 2015

Für den Gemeinderat:

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abwasserverband Klettgau-West

Aufgrund der §§ 5,6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), berichtigt in GBl. 1975 S. 460 und 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 /GBl. S. 55,57) hat die Versammlung am 10. Dezember 2015 folgende Verbandssatzung des Abwasserverbandes "Klettgau-West" beschlossen:

Verbandssatzung des Abwasserverbandes "Klettgau-West"

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Waldshut-Tiengen sowie die Gemeinden Lauchringen und Weilheim bilden unter dem Namen Abwasserverband Klettgau-West einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.

§ 2

Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die Abwasserbeseitigung der Stadt Waldshut-Tiengen (für die Stadtteile Tiengen, Gurtweil, Aichen-Gutenburg, Breitenfeld, Detzeln, Indlekofen und Krenkingen) sowie der Gemeinden Lauchringen und Weilheim zu gewährleisten und wirtschaftlich zu betreiben.
- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Verwirklichung der Verbandsaufgabe; Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt, unterhält und erweitert als Verbandsanlagen:
 - a) Die Hauptsammler (Zuleitungskanäle) für den Anschluss an die Sammelkläranlage
 - b) Eine Sammelkläranlage mit mechanischem und biologischem Teil – sowie weitere zukünftige Reinigungsstufen – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
 - c) Eine Trocknungsanlage zur Trocknung von Klärschlämmen
- (2) Die Verbandseigenen Anlagen sind – nach dem neuesten Stand – planerisch festzuhalten. Der Übersichtsplan der Kläranlage sowie die Pläne der beiden Hauptsammler (Oberlauchringen-Unterlauchringen-Tiengen-Kläranlage und Haselbach-Gurtweil-Tiengen-Kläranlage) und der Trocknungsanlage sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.
- (3) Die Verbandsanlagen und deren Erweiterung dürfen erst gebaut werden, wenn die Planungs- und Finanzierungsunterlagen vorliegen, die Finanzierung sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gewährleistet ist.
- (4) Die Ortsentwässerungsanlagen bis zum Anschluss an die Hauptsammler bleiben Angelegenheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 4**Aufnahme von Abwässern von außerhalb des Verbandsgebietes**

- (1) Abwässer von Gemeinden, die keine Mitgliedsgemeinden sind, können über das Ortsnetz einer Mitgliedsgemeinde der Kläranlage zugeleitet werden.
- (2) Die Mitgliedsgemeinde hat hierfür die Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung durch die Mitgliedsgemeinden bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für die Einleitung dieser Abwässer in das Ortsnetz einer Mitgliedsgemeinde werden die Abwasserverbräuche und der Verschmutzungsgrad von Ortsteilen einer Gemeinde, die keine Mitgliedsgemeinde ist, der jeweiligen Mitgliedsgemeinde für die Umlageberechnung zugeschlagen.

§ 5**Umlagen**

- (1) Der Zweckverband erhebt für seine ungedeckten Kosten Abschreibungs-, Zins- und Betriebskostenumlagen.
- (2) Die Betriebskostenumlage deckt den Aufwand für die Verwaltung, Unterhalt und den Betrieb der Verbandsanlagen sowie Zinsen und Abschreibungen der Trocknungsanlage.
- (3) Die Zinsumlage deckt den Zinsaufwand für die Darlehen des Verbandes. Die Abschreibungen, gekürzt um die Auflösungsbeträge aus Kapital- und Ertragszuschüssen, werden durch die Abschreibungsumlage gedeckt.
- (4) Die in Absatz 2 aufgeführte Umlage wird entsprechend des Abwasserverbrauches und des Verschmutzungsgrades nach Prozentsätzen erhoben. Die in Absatz 3 aufgeführten Umlagen werden entsprechend den Beteiligungsanteilen der Stadt Waldshut-Tiengen, der Gemeinde Lauchringen und der Gemeinde Weilheim erhoben.
- (5) Die im Haushaltsplan des Verbandes veranschlagten Umlagen werden nach Anforderung durch den Verband in jeweils 2 Teilbeträgen zum 15. April und zum 15. September eines Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Die in der Jahresrechnung festgestellten Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind im ersten Quartal fällig.

§ 6**Organe des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Verbandsversammlung (§7)
- b) Der Verbandsvorsitzende (§11)

§ 7**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern sowie je einem Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Zweckverband den in die Verbandsversammlung zu

entsendenden Gemeinderat und einen Stellvertreter zu benennen.

§ 8**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden durch Gesetz oder durch die Verbandssatzung zugewiesen sind.

§ 9**Einberufung der Sitzungen und Geschäftsordnung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Einladungsfrist zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Fristsetzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn eine Mitgliedsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (3) Der Verbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der anderen Mitgliedsgemeinden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedsgemeinden ist eine Niederschrift zukommen zu lassen.

§ 10**Beschlussfassung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitgliedsgemeinden ordnungsgemäß vertreten sind.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde hat in der Verbandsversammlung zwei Stimmen. Die Stimmen einer Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer der Mitgliedsgemeinde ist der Bürgermeister.
- (3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind bei der Stimmabgabe an die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse gebunden.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Stimmenthaltung gilt als Zustimmung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ist ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisheriger Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Ihm obliegt die Aufsicht über die Bediensteten. Er vertritt den Zweckverband nach außen und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht ohnehin nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aufgrund dieses Gesetzes nach der Gemeindeordnung (GemO) zuständig ist, entscheidet er über
 - a) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 60.000,-- € im Einzelfall,
 - b) die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften,
 - c) über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn der Zweckverband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 12 Beiziehung von Sachverständigen

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige für Beratungen und zu Sitzungen der Verbandsversammlung zuziehen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen beantragen. Diesen Anträgen ist, soweit sie nicht gegen die Interessen des Zweckverbandes verstoßen, zu entsprechen.
- (3) Die Kosten für die Sachverständigen werden vom Zweckverband getragen.

§ 13 Bedienstete

Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen. Die Entscheidungen werden einmal jährlich der Verbandsversammlung berichtet.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes obliegt einem Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung bestellt wird. Er ist ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst neben der Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Zweckverbandes auch die Schriftführung in der Verbandsversammlung.
- (3) Durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer zur dauernden Erledigung übertragen, insbesondere
 - a) den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie die Erledigung von Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden,
 - b) die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung und Betriebsführung,
 - c) die Vertretung des Zweckverbandes in Geschäften der laufenden Verwaltungsführung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall Weisungen zu erteilen.
- (5) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (6) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung, deren Höhe nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von der Verbandsversammlung festzusetzen ist.

§ 15 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Stadt Waldshut-Tiengen, federführend durch den Kämmerer, durchgeführt. Hierfür hat die Stadt Waldshut-Tiengen einen separaten Mandanten des eingesetzten Buchführungsprogrammes eingerichtet. Die Kosten hierfür werden über Sachkostenbeiträge mit dem Abwasserverband abgerechnet.
- (2) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung verantwortlich. Er hat die Kassengeschäfte abzuwickeln (siehe DA für die Verbandskasse) und zusammen mit dem Geschäftsführer den Haushaltsplan aufzustellen. Für den Kassenverwalter trifft § 14 Absatz 4 sinngemäß zu.
- (3) Die Aufsicht über die Verbandskasse übt der Verbandsvorsitzende aus. Ihm obliegt auch die Eigenprüfung nach den Bestimmungen der

Gemeindeprüfungsordnung; die Prüfung kann er auch durch Fachkräfte vornehmen lassen.

§ 16 Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Geltung der Gemeindeordnung, Satzungsrecht

- (1) Wenn und soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sowie diese Satzung keine besonderen Vorschriften treffen, findet die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindewirtschaftsrechtes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Zweckverband kann die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung sowie die Erhebung von Gebühren und Beiträgen durch Satzung regeln.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Einrücken mit vollem Wortlaut in das „Amtliche Mitteilungsblatt“ jeder Mitgliedsgemeinde durchgeführt. Sie treten am Tage nach der letzten Veröffentlichung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Auslegungen des Zweckverbandes erfolgen in der Geschäftsstelle, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Ein einzelnes Mitglied kann auf Antrag nur mit Zustimmung aller übrigen Mitgliedsgemeinden unter den von der Verbandsversammlung festzulegenden näheren Bedingungen aus dem Zweckverband ausschneiden.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht; jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren.

§ 20 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit zwei Drittel ihrer satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden. Sie haben dem Zweckverband sämtliche Kosten die durch die Aufnahme entstehen zu ersetzen. Die Aufnahme ist jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.

§ 21 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Für die Änderung der Verbandssatzung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Verbandsmitglieder, der der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt sein verwertbares Vermögen den Mitgliedsgemeinden in dem Verhältnis ihrer Beteiligungen zu. Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Abwicklung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25. November 2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 10. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung:

Thomas Schäuble
Verbandsvorsitzender

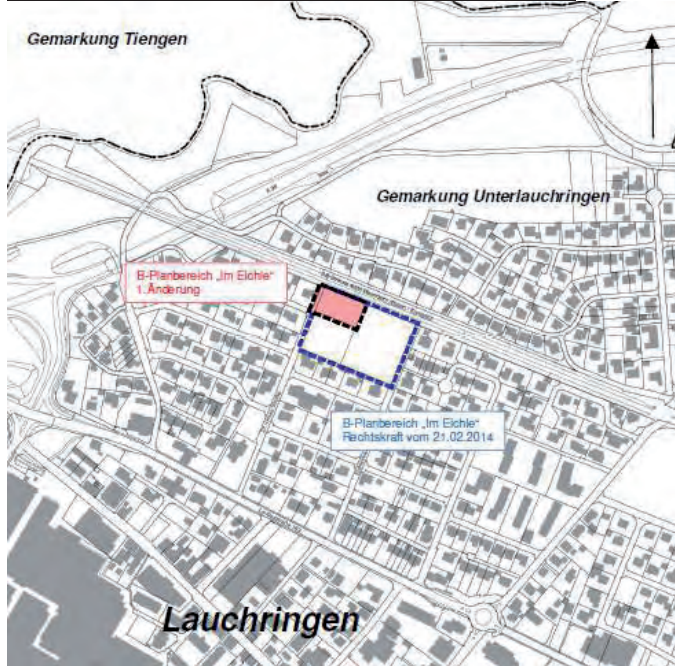


Öffentliche Bekanntmachung

- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Eichle“, OT Unterlauchringen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;**
- **Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 03. Dezember 2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Im Eichle“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat in 2014 den Bebauungsplan „Im Eichle“ als B-Plan der Innenentwicklung beschlossen. Gegen den Bebauungsplan „Im Eichle“, Rechtskraft vom 21.02.2014 haben die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 450/7 ein Normenkontrollverfahren eingeleitet. Die Eigentümer sehen in der Festsetzung ihres Grundstücks Flst.Nr. 450/7 als private Grünfläche eine nicht gerechtfertigte Einschränkung in der Nutzbarkeit ihres Grundstücks.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen und um auf diese Weise das eingeleitete Normenkontrollverfahren gegenstandslos zu machen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 25.06.2015 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Eichle“ gefasst.

Durch die Bebauungsplanänderung sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten. Der Öffentlichkeit sowie den von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung findet in Form einer Planaufgabe beim Rathaus Lauchringen, Bauamt, vom

28. Dezember 2015 bis einschl. 29. Januar 2016

während der üblichen Dienststunden statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und Stellungnahme gegeben. Während dieser Frist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Lauchringen, 15.12.2015

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Bitte Beachten!!!



Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass **am 25.12.2015 und am 01.01.2016** wegen Betriebsferien der Druckerei **kein Mitteilungsblatt** erscheint!!!

Das erste Mitteilungsblatt im Jahr 2016 erscheint am Freitag, 08.01.2016. Annahmeschluss hierfür ist am **Dienstag**, 05.01.2016, um 12.00 Uhr.

NACHRUF

Wir trauern um

Franz Josef Selbach

ehemaliger Gemeinderat und
ehemaliger Mitarbeiter der
Gemeindегärtnerei Lauchringen

der uns am 08. Dezember 2015 im Alter von 91 Jahren für immer verlassen hat.

Der Verstorbene war von 1962 bis zum Gemeindegemeinschaftszusammenchluss 1971 Gemeinderat der früheren Gemeinde Oberlauchringen und anschließend bis 1980 Gemeinderat der neu gebildeten Gesamtgemeinde Lauchringen. Vom 01.06.1981 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30.06.1988 war Franz Josef Selbach außerdem Mitarbeiter der Gemeindегärtnerei Lauchringen.

Franz Josef Selbach hat sich in den Jahren seiner Amtszeit als Gemeinderat und als Mitarbeiter der Gemeindегärtnerei mit großem Verantwortungsbewusstsein und Engagement für die Interessen der Gemeinde Lauchringen und der Mitbürger eingesetzt. Er stellte sich unermüdlich und uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit und war eine große Bereicherung für unsere Gemeinde. Diese Tatkraft und dieses Engagement hat er stets bei zahlreichen Tätigkeiten für die Allgemeinheit an den Tag gelegt. So war er in verschiedenen kulturellen Vereinen tätig, war über 50 Jahre lang Mitglied der Chorgemeinschaft Oberlauchringen, langjähriger Bereitschaftsführer des DRK Ortsvereins Lauchringen sowie Präsident des Narrenvereins Räbenheim Oberlauchringen.

Wir danken Franz Josef Selbach für seine stets treuen und vorbildlichen Dienste. Durch sein freundliches, ruhiges Wesen, seine Hilfsbereitschaft und sein Pflichtbewusstsein hat er sich allseits die Achtung und Zuneigung in der Bevölkerung erworben.

In Dankbarkeit nehmen wir Abschied von Franz Josef Selbach. Unsere tief empfundene Anteilnahme und unser aufrichtiges Mitgefühl gelten seiner Ehefrau Hedwig, seinen Kindern sowie allen Angehörigen. Mit Ihnen trauern wir um den Verstorbenen, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Lauchringen, im Dezember 2015

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
Lauchringen

Thomas Schäuble
Bürgermeister



Die Gemeindeverwaltung bittet um Kenntnisnahme!

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus

- o am Donnerstag, 24.12.2015 (Heiligabend) und
- o am Donnerstag, 31.12.2015 (Silvester)

geschlossen ist.



-Fundbüro-

gefunden:

- 1 Porzellanfigur
- 1 Geldbeutel

Fundgegenstände können beim Bürgerservice Lauchringen abgeholt werden.

Unser Fundbüro im Internet:

In der Kategorie Bürger finden Sie unter dem Menüpunkt „Bürgerservice“ das Online-Fundbüro

FUNDinfo

Dreikönigskonzert der Schwaninger Musikfamilie Kraft

Am **Mittwoch, 06. Januar 2016 (Dreikönigstag), um 17.00 Uhr** veranstaltet die Lauchringer Spätlese ein Konzert der bekannten Musikfamilie Kraft in der **Katholischen Kirche St. Andreas in Oberlauchringen**. Vater Josef Kraft und seine fünf Kinder singen Weihnachts- und Adventslieder aus aller Welt. Neben unseren Seniorinnen und Senioren sind alle Personen mit Freude am Chorgesang herzlich willkommen. Der Eintritt zum Konzert erfolgt auf Spendenbasis.



Geburtstags-Jubilare

Die nachstehend aufgeführten Jubilare feiern im Laufe der nächsten Woche Geburtstag:

Ortsteil Unterlauchringen

am 04.01.2016 wird Frau Eugenia Karcher,
Ibrunnenstraße 9, 80 Jahre

Die Gemeindeverwaltung gratuliert allen Jubilarinnen und Jubilaren recht herzlich.

Hinweis: Bitte beachten Sie ab 01.11.2015, das gemäß § 50 BMG künftig Einschränkungen bei der Weitergabe von und Altersjubilaren an Presse, Mandatsträger oder Rundfunk gelten:

Bei den Altersjubilaren dürfen nur der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag weitergegeben werden.

Kinderweihnachtswunsch-Aktion

Die Kinderweihnachtswunsch-Aktion war auch in diesem Jahr wieder ein voller Erfolg. Knapp 30 Wünsche von Kindern, deren Familien es finanziell nicht so gut geht, sind von unseren Mitbürgerinnen und Mitbürger in den vergangenen drei Wochen erfüllt worden.

Ende November wurden die Wunschzettel am Weihnachtsbaum auf dem Marktplatz angebracht und sind von den „Geschenkpaten“ abgenommen worden. In den vergangenen Tagen gingen dann die vielfältigen Geschenke auf dem Rathaus ein. Von Puppen über Bücher, Stofftieren und Legosteinen bis hin zu CD's konnten allerlei Kinderwünsche erfüllt werden. Die Geschenkpaten haben sich alle große Mühe gegeben, die Herzenswünsche der Kinder zu erfüllen, auch wenn nach manchen Geschenken sicher etwas länger gesucht werden musste.

Die Kinderweihnachtswunsch-Aktion wurde in diesem Jahr von der Rathausmitarbeiterin Tamara Wölm organisiert und begleitet. In den letzten Tagen wurden die eingegangenen Geschenke von ihr und der Auszubildenden Rebecca Schilling weihnachtlich verpackt und in Nikolaus- und Engelskostüm an die Kinder verteilt. Bei allen mit dieser Aktion befassten Personen möchten wir uns ganz herzlich bedanken.



Ein großer Dank gebührt an dieser Stelle natürlich auch den Geschenkpaten. Wir freuen uns, dass auch in diesem Jahr wieder alle Wünsche der Kinder erfüllt werden konnten. Wir sind überzeugt, dass sich die Kinder sehr über die Geschenke freuen. Die Wünsche hätten sonst sicherlich vielfach nicht erfüllt werden können.

Wir wünschen allen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und viel Glück, Gesundheit und Zufriedenheit im Neuen Jahr.

Ihre Gemeindeverwaltung



Die Gemeinde Lauchringen sucht zur Vertretung des hauptamtlichen Hausmeisters eine/n

Veranstaltungsbetreuer/in

für die Abwicklung der an den Wochenenden in der Gemeindehalle Oberlauchringen stattfindenden öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Feiern. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle, welche auf ca. 15 – 20 Einsätze im Jahr ausgelegt ist. Die Einstellung ist zum 01.01.2016 vorgesehen.

Anforderungen:

Für diese Stelle suchen wir eine/n belastbare/n, selbständig arbeitende/n, höchst zuverlässige/n, motivierte/n flexible/n, teamfähige/n und freundliche/n Mitarbeiter/in mit der Bereitschaft zur Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

Aufgaben:

- Schließdienst vor und nach der Veranstaltung;
- Anleiten und Beaufsichtigen der Veranstalter/Nutzer beim Hallenaufbau und -abbau sowie während der Veranstaltung
- Abnahme der Veranstaltungsräume und Flächen
- Einweisung der Veranstalter und Nutzer in die Hallentechnik
- Bestücken der Nasszellen mit Verbrauchsmaterialien

Unsere Leistungen:

Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit. Die Anstellung erfolgt im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses sowie nach den Entgeltsätzen des TVöD.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 08.01.2016 an das **Bürgermeisteramt Lauchringen - Hauptamt** -, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Bank, Tel. 07741/6095-22, Email: bank@lauchringen.de oder Herrn Bartosch, Tel. 07741/6095-19, Email: bartosch@lauchringen.de.



Leerung Blaue Tonne des Landkreises

Ober- und Unterlauchringen Montag, 14.12.2015

Gelbe Säcke

Mittwoch, 23.12.2015

Die Leerungen beginnen morgens um 06.00 Uhr.

Verschiebung der Müllabfuhr an „Weihnachten“

Die geplante Müllabfuhr wird von Montag, 21.12.2015

auf Samstag, 19.12.2015 VORVERLEGT.



Sammlung Weihnachtsbäume des DLRG

Samstag, 09.01.2016

Bitte beachten:

An den Christbäumen dürfen sich **keine Metallrückstände wie z.B. Lametta befinden**, da die Bäume kompostiert werden.

Die Entsorgungsanlagen des Landkreises Waldshut bleiben an Heiligabend und Silvester geschlossen

Die Entsorgungsanlagen des Landkreises Waldshut, die Deponie Lachengraben, das Regionale Annahmезentrum Wutach-Münchingen, die Grünabfallkompostierungsanlage in Küssaberg-Ettikon sowie sämtliche Recyclinghöfe sind an **Heiligabend (24.12.2015) und Silvester (31.12.2015) geschlossen**. Am Samstag, den 02.01.2016 haben alle Entsorgungsanlagen geöffnet.

Öffnungszeiten des neuen Recyclinghofes

Mittwoch: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Letzte Einfahrt auf die Recyclinghöfe 15 Minuten vor Schließung.



BUCH - Vorschlag der Woche:

Ein Stern strahlt in die Weite
Die schönsten Geschichten und Gedichte zur Weihnachtszeit für Jung und Alt

Kaum eine andere Zeit des Jahres ist mit so vielen Erinnerungen verbunden wie die Weihnachtszeit. Für Kleine und Grosse ist diese Zeit etwas Besonderes mit ihrem Kerzenschein und den selbstgebackenen Plätzchen – und mit gemütlichen Lesestunden in der Familie. Hier sind die schönsten Geschichten und Gedichte für die ganze Familie versammelt rund um Advent, Heiligabend und das Fest der Heiligen Drei Könige.



Unseren Leserinnen und Lesern wünschen wir frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.

Das Büchereiteam

Am Montag, den 21.12.2015 ist die Bücherei vor den Weihnachtsferien zum letzten Mal geöffnet.

Wir sind im neuen Jahr ab Montag, den 11.01.2016 wieder für unsere Leserinnen und Leser da.



Wegen zu geringer Besucherzahl wird ab 2016 die Samstagsausleihe eingestellt.

Die Bücherei hat folgende Öffnungszeiten:

Montag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr Telefon 07741 / 686 637

Mittwoch 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr E-mail: gemeindebuecherei@lauchringen.de

Donnerstag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr @lauchringen.de

Alte Rathausstr. 12 - neben Grundschule Oberlauchringen

WOCHENMARKT am Lindenplatz
frisch - regional - gemütlich

Samstag, 19.12.
9.00 bis 13.00 Uhr
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Angebote der Woche:

Familienzentrum Lauchringen
- Spätzle mit Putengeschnetzeltes und Rotkraut

Auto der Woche:
von
Autohaus Tiefert
Service erleben

WOCHENMARKT am Lindenplatz
frisch - regional - gemütlich

Samstag
9⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Liebe Wochenmarktbesucher,
Der letzte Markt in 2015 findet am 19.12.2015 statt.

Zwischen den Jahren legt der Wochenmarkt eine kleine Pause ein. Der erste Wochenmarkt im neuen Jahr findet wieder statt am Samstag, 16. Januar 2016, zur gewohnten Zeit.
Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

Die Marktbetreiber wünschen allen schöne Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

 **FamilienZentrum Hochrhein**  **LAUCHRINGEN**
Unsere familienfreundliche Gemeinde

Seniorenplausch



in der Kaffeestube am Lindenplatz
Heidi Koch und Karin Hoyer laden Sie herzlich ein!

jeden letzten Sonntag im Monat
von 15:00 - 17:00 Uhr

die nächsten Daten:
27.09.15 - buntes Musizieren mit verschiedenen Instrumenten (Mitsingen erwünscht) mit Ingeborg Scheiner
25.10.15 - Infoplausch zum Thema „Riedpark“ mit Ulla Hahn und unserem Bürgermeister
29.11.15 - „Jung und Jung geblieben“ - wir laden Kinder ein
20.12.15 - Weihnachtskränzchen mit kleinen Überraschungen

Anregungen und Wünsche zum neuen Programm werden gerne angenommen.

Der Bürgerbus bringt Sie hin und fährt Sie wieder zurück:

Route Hinfahrt:
14:45 Uhr:
Metzgerei Wassmer - Familienzentrum - Café Dorn/Ärztchen - Weissenrieder - Ecke Adenauerring/betreutes Wohnen - Parkplatz Bahnhof-West - „Nimmersatt“ - Parkplatz Friseur Fechtig

Route Rückfahrt:
17:15 Uhr:
ab Kaffeestube



Es gibt einen Fahrdienst!

 **LAUCHRINGEN**
Unsere familienfreundliche Gemeinde

Wochenmarkt
immer donnerstags
15 bis 19 Uhr, Marktplatz UL

Liebe Wochenmarktbesucher,

Zwischen den Jahren legt der Wochenmarkt eine kleine Pause ein. Der erste Wochenmarkt im neuen Jahr findet wieder statt am Donnerstag, 14. Januar 2016, zur gewohnten Zeit.
Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

Die Marktbetreiber wünschen allen schöne Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.



Tierärztliche Bereitschaft

Die tierärztliche Bereitschaft ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes zu erfahren.

Praxis Dr. Steppat, Unterlauchringen 18 88
Praxis Rogg, Unterlauchringen 6 26 92
Praxis Dr. Spitznagel, Erzingen 0 77 42 / 53 00



LAUCHRINGER SPÄTLESE

gemeinsam statt einsam!

Bitte beachten!!!!

Da am 25. Dezember und am 01. Januar kein Mitteilungsblatt erscheint, sollten Sie die heutige Ausgabe bis Freitag, 08. Januar 2016 aufbewahren.

Spielnachmittag

Die nächsten Spielnachmittage finden am **Montag, 21. Dezember und am Montag, 04. Januar 2016**, jeweils um 14.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses statt.

Wandergruppe

Die nächste kleine Monatswanderung (Dauer ca. 1,5 Stunden) findet am **Donnerstag, 07. Januar 2016** statt. Das Ziel wird von der Gruppe zu Beginn der Wanderung festgelegt. Die Wanderung endet in der Regel mit einem Abschlusscocktail.
Treffpunkt: 14.00 Uhr am Rathaus.

Skiausfahrten der Alpinen Skigruppe

Die Ausfahrten finden normalerweise mittwochs statt, können jedoch, je nach Wetterlage, auch kurzfristig auf einen anderen Wochentag verlegt werden oder ganz ausfallen. Die nächste Ausfahrt ist für **Mittwoch, 13. Januar 2016** geplant. Es wird ein Fahrtkostenanteil von 5,-- € erhoben.
Treffpunkt: 08.00 Uhr am Rathausparkplatz zur Skiverladung.
Ansprechpartner ist Herr Richard Breitkopf, Tel. 07741-4188.

Vorschau auf das 1. Halbjahr 2016

Besichtigung Mercedes Werk und Flughafen Stuttgart

Achtung!!! Da das Interesse an der Besichtigung des Mercedes Werkes in Sindelfingen und an dem Besuch des Flughafens Stuttgart am **Mittwoch, 13. April 2016** sehr hoch ist, sollte eine Anmeldung für diese Fahrt möglichst bald erfolgen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Teilnehmerzahl durch die Mercedes Werke auf 40 Personen beschränkt wurde.

Weihnachtsgeschenkidee!!!!

Fahrt zur Operaufführung „Die Zauberflöte“

Am **Donnerstag, 21. Januar 2016** besuchen wir Mozarts Meisterwerk „Die Zauberflöte“ im Gloria Theater Bad Säckingen. „Die Zauberflöte“ ist eine der bekanntesten Opern der Welt. Sie erzählt eine Liebesgeschichte, die allen Gefahren und Prüfungen trotzt. Es handelt sich um eine Aufführung der Kammeroper Prag, mit deutschen Gastsolisten in einigen Hauptrollen.

Abfahrt: Ab 18.30 Uhr von den Einstiegstellen Rathaus und Nimmersatt, jeweils in Fahrtrichtung Oberlauchringen sowie Adler, Volksbank UL und Deutscher Kaiser, jeweils in Fahrtrichtung Tiengen.

Preis: Ca. 50,-- €, je nach Teilnehmerzahl, für den Eintritt, die Busfahrt und das Trinkgeld für den Busfahrer. Der Betrag wird im Bus kassiert, dort werden auch die Eintrittskarten ausgegeben.

Wichtig: Verbindliche Anmeldung bis spätestens 22. Dezember.

Dreikönigskonzert der Schwaninger Musikfamilie Kraft

Einen besonderen Leckerbissen bieten wir unseren Seniorinnen und Senioren am **Mittwoch, 06. Januar 2016 (Dreikönigstag)**. Josef Kraft aus dem Stühlinger Stadtteil Schwaningen sowie seine Kinder Josef, Gabriel, Elias, Johannes und Tatjana singen Weihnachts- u. Adventslieder aus aller Welt. **Das Konzert findet um 17.00 Uhr in der Oberlauchringer Pfarrkirche St. Andreas statt.**

Die Musikfamilie Kraft hat mit diversen Auftritten in ihrer Heimatstadt Stühlingen, aber auch im übrigen Kreisgebiet, schon vielen Zuhörern große Freude bereitet. Willkommen sind, neben unseren Senioren, alle Freunde des Chorgesangs. Der Eintritt zum Konzert erfolgt auf Spendenbasis. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Fahrdienst: Ab 16.30 Uhr von den Einstiegstellen Deutscher Kaiser, Volksbank Unterlauchringen, Betreutes Wohnen Dr.-Konrad-Adenauerring 12, Rathaus und Nimmersatt, jeweils in Fahrtrichtung Oberlauchringen. Selbstverständlich werden Sie nach dem Konzert zu Ihren Einstiegstellen zurück gefahren. Personen die nicht in der Lage sind, zu den Einstiegstellen zu kommen, können auch zu Hause abgeholt werden. In diesem Fall melden Sie sich bitte bei den Ansprechpartnern der Lauchringer Spätlesse.

Kurs „Stilles Qi Gong“ für Neueinsteiger

Kursbeginn: Montag, 18. Januar 2016.

Achtung: Der Kurs findet um **15.00 Uhr** statt und nicht wie im Seniorenkalender vermerkt um 10.00 Uhr.

Kursziel: „Nie mehr müde, mit Leichtigkeit mehr Lebensenergie“.

Dauer: 7 Kurstage, jeweils ca. 90 Minuten (1. Tag ist Schnuppertag).

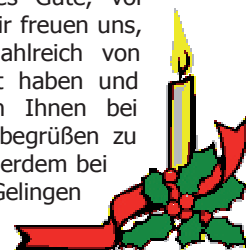
Ort: Lauchringen, Martin-Luther-Str. 26 (Wohnung Kaz).

Kosten: 30,-- €, Zahlung bei der Kursleiterin.

Kursleiterin: Margot Kaz (ausgebildete Qi Gong-Lehrerin)
Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

Weihnachts- und Neujahrswünsche

Wir wünschen unseren Seniorinnen und Senioren und allen, die sich bei der Lauchringer Spätlesse engagieren, ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie alles Gute, vor allem Gesundheit, für das Neue Jahr. Wir freuen uns, dass Sie auch in diesem Jahr so zahlreich von unseren Angeboten Gebrauch gemacht haben und hoffen, 2016 wieder recht viele von Ihnen bei unseren Fahrten und Veranstaltungen begrüßen zu können. Bedanken möchten wir uns außerdem bei allen, die zum Zustandekommen und Gelingen unserer Veranstaltungen beigetragen haben.



Die Ansprechpartner der Lauchringer Spätlesse:

Herrn Rolf Burgert Tel. 60 95-35

Frau Carmen Huber Tel. 60 95-33



LAUCHRINGER SPÄTLESE gemeinsam statt einsam!

Mehrtagesfahrt Frühjahr 2016

„Von Genua nach Monaco“

Ligurische Riviera – Cote d'Azur

Fahrt via Vierwaldstätter See – Gotthardtunnel – Chiasso – vorbei an Mailand – Genua – nach **Allassio** (4 Nächte) – Stadtbesichtigungen in **Nizza** und **Cannes** – Stadtführung in **Genua** – **Bootsfahrt** nach **Portofino** und **Santa Margherita** – Besuch von **Monaco/Monte Carlo** mit Besichtigung der Kathedrale – Palais mit Wachablösung – **Botanischer Garten** – Heimreise via Autobahn.

Montag, 25. April bis Freitag, 29. April 2016

Kosten: 430,-- € pro Person im DZ/DU/WC
(bei mindestens 36 Teilnehmern)
EZ-Zuschlag: 110,-- € (4 Nächte)

In diesem Preis sind enthalten:

Fahrt in einem komfortablen 4-Sterne-Reisebus – 4 x ÜF in einem 4-Sterne-Hotel – 4 x Abendessen im Hotel – Ausflüge mit örtlicher Reiseleitung nach Nizza und Cannes, nach Monaco/Monte Carlo – Eintritt Botanischer Garten – Ausflug mit Reiseleitung nach Genua – Schifffahrt Rapallo – Portofino – Santa Margherita.

Für die Reise benötigen deutsche Staatsangehörige einen noch mindestens bis zum Reiseende gültigen **Personalausweis oder Reisepass**.

Verbindliche Anmeldung bei den Ansprechpartnern der Spätlese unter gleichzeitiger Einzahlung der Kosten unter dem Stichwort „**Riviera**“ an die Gemeindekasse Lauchringen, Kto. Nr. 14-302 053 bei der Sparkasse Hochrhein (BLZ 684 522 90) bis **spätestens Freitag, 11. März 2016**.

Bei einer kurzfristigen Reiseabsage entstehen gem. allgemeiner Reisebedingungen Stornokosten. Es besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung in Höhe von ca. 28,-- €. Diese Versicherung kann beim Reisebüro Schröger oder jedem anderen Reisebüro abgeschlossen werden (nicht bei der Gemeindekasse).

Hinweis: Die Busplätze werden wie üblich in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Die Ansprechpartner der Lauchringer Spätlese:

Herrn Rolf Burgert Tel. 60 95-35
Frau Carmen Huber Tel. 60 95-33



LANDRATSAMT
WALDSHUT

Jugendamt SPRECHSTUNDEN-ANGEBOT im Rathaus

Die nächste Sprechstunde ist am Dienstag, 22.12.2015 von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus Lauchringen statt.

Die Sprechstunden am Dienstag, den 29.12.2015, 05.01.2016 entfallen.

Müllkalender 2016 und Flyer zur Sperrmüllabfuhr auf Abruf

Ab dem 21.12.2015 werden die Müllkalender für das kommende Jahr gemeinsam mit den Informationsflyern zur Sperrmüllabfuhr auf Abruf an alle Haushalte verteilt. Damit erhalten die Bürgerinnen und Bürger wieder für das gesamte Jahr ausführliche Informationen zur Sperrmüllabfuhr auf Abruf sowie zu den sonstigen Entsorgungsmöglichkeiten.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft weist besonders darauf hin, dass ab 2016 folgende Recyclinghöfe an Samstagen künftig bis 14 Uhr geöffnet haben: Görwihl, Grafenhausen, Laufenburg, Murg, St. Blasien, Todtmoos und Waldshut (Bleiche). Der Landkreis Waldshut möchte hiermit auf einigen ausgewählten Recyclinghöfen den Kundenzuspruch für diese erweiterten Öffnungszeiten testen. Die Regelungen auf den übrigen Höfen bleiben vorerst unverändert.

Im vergangenen Jahr wurden erneut einige der verteilten Müllkalender und Sperrmüllflyer versehentlich weggeworfen. Diese mussten nochmals übersandt werden. Um diesen unnötigen Aufwand und die Mehrkosten zu vermeiden, bitten wir alle Kunden darauf zu achten, die verteilten Unterlagen nicht zu „entsorgen“.

Für Fragen steht der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut unter der Telefonnummer 07751/ 86-5432 zur Verfügung.

Geschenktipp

Meine Heimat
Der Schwarzwald
Klaus Hansen
Live Reportage

Vorverkauf im Bürgerservice
Vorverkauf: € 10,00
Abendkasse: € 12,00

Lauchringen 27.02.16

Faszinierende Bilder aus meiner
Heimat dem Südlichen Schwarzwald
www.Klaus-Hansen.de





Programm ab 21. Dezember 2015

In den Weihnachtsferien (23.12. – 08.01.16) ist das FaZ geschlossen. Wir wünschen allen friedliche, besinnliche und erholsame Feier- und Ferientage und freuen uns auf ein Wiedersehen am 11. Januar 2016!

FaZ-Café - Frühstück, Mittagessen, Kaffee und Kuchen ---
täglich von 9.30 Uhr - 17.00 Uhr
täglich selbstgebackene Kuchen – auch zum Mitnehmen!
Alternativ zum Mittagessen bieten wir **eine Suppe** an

Montag, 21.12.: Tortellini m. Schinken-Käsesoße, Salat, Dessert
Dienstag, 22.12.: Schweinebraten, Knödeln, Rotkraut, Dessert

Ausstellung: „Wie es mir gefällt“ von Sieglinde Winkler
Acryl auf Leinwand / Vinissage: Freitag, 15.01.16, 19 Uhr



Wer benötigt Hilfe?

Wer möchte helfen?



„helfende Hände“ + Taschengeldbörse

wir vermitteln ehrenamtliche/**kostenlose** Nachbarschaftshilfe
Infos/Anfragen: e.wiegard@faz-hochrhein.de

Angebot in der „Taschengeldbörse“:
Einkaufen, Gassi gehen, bügeln, auch leichte Gartenarbeit und was noch gebraucht wird.

Internationales Frauenfrühstück Begegnung und Austausch
in der Muslim-Gemeinde Lauchringen, Hauptstr. 24
Dienstag, 19.01.16, 9.30 Uhr Kosten: 5,50 €
- **bitte im FaZ anmelden!** -

www-café, das mobile PC-Café im FaZ

Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht nötig.
In Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk, forum-i-wt
nächster Termin: Montag, 18.01.16, 15.30 – 17.30 Uhr

Beratungstreff für Frauen – Trennung / Scheidung

Infos, Beratung, Unterstützung, Austausch
Referentin: Petra Scherble, Dipl. Sozialpädagogin
13.01.16 - 9.30 – 11 Uhr

internationales Näh-Café

wer gerne in Gesellschaft näht ist herzlich eingeladen.
Referentin: Ruth Michalek, Änderungsschneiderin
Anmeldung bei Fr. Michalek: 07746-1887 / 0173-7907421 (10 €)
Dienstag, 19.01.16 – ab 17.30 Uhr – **bitte anmelden**

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

- Bügelservice, Näh- und Flickservice
- Partyservice/Kindergeburtstags-Service/Catering
- Babysitter-Ausbildung und -Vermittlung
- private Feiern für Senioren
- Unterstützung beim Schriftverkehr und Kontakt mit Behörden
- Auto-Innen-Reinigung, freitags, 10 € pro Auto – bitte anmelden
- **Ski-Wachs-Service mit Kantentuning**

Selbsthilfegruppe „gemeinsam statt einsam“

Kennen lernen, Austauschen und gemeinsame Aktivitäten!
Leitung: E. Kaiser - Treffen vierzehntägig montags 15.15 Uhr
21.12.: Adventsfeier

SHG Epilepsie bei Kindern: 27.01.16, 20 Uhr
SHG AD(H)S bei Erwachsenen: 12.01.16, 19.30 Uhr



„der-, die-, das-Kurse“ für ausländische Frauen

Anfänger- + Fortgeschrittenenkurs, Konversationsgruppe
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 9.30 – 11 Uhr, 1 €/Tag
Referentin: H. Breinig, pensionierte Lehrerin

FasZination – Spiel & Spaß für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

nächstes Treffen: 19.12.15, 9.30 – 16.30 Uhr: Kinobesuch
Information + Anmeldung: Christine Chrystof, Leiterin,
Handy 0170-3880091 oder im FaZ

neue Gruppe: Mini-Mäuse für 4-/5-jährige Kinder
Spielerisch Deutsch lernen (ganze Sätze bilden) ist unser Anliegen. - Mit Spaß und Kreativität fördern wir den individuellen Bildungsprozess, Merkfähigkeit und Konzentration.
Referentin: Petra Hostettler
Montags, 15.15 – 16.15 Uhr, 25 €/Monat

Flexible Kinder-Betreuung: Leitung: Andreas Schumpp

Die Angebote können je nach Bedarf genutzt werden –
bitte vorher anmelden!

täglich: Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, Nachmittagsprogramm, Fahrdienst

montags 15.15 – 16 Uhr: „Märchen“ - oder
„Kreativ-Angebot“ Renate Herzog im Wechsel
diese Angebote werden vom Kiwanis Club unterstützt, nur 1 €

dienstags 15 – 17 Uhr: **Sport, Spiel, Spaß** – 3 €
mittwochs 15 – 17 Uhr: „**wir sprechen, spielen, lesen auf Englisch**“ mit Patricia Strunze – 3 €
freitags 15 Uhr: **offenes Kinderprogramm:** - 3 €
18.12.: **Adventsfeier mit Senioren**
15.01.: **Schwimmbad Hüfingen**, Rückkehr 19 Uhr, + 5 €

täglich integrative (lern-)behinderte Schulkind-Betreuung

Vermittlung kostenlos - Einsatz gegen

Bezahlung: „pflegende Hände“ –
ausgebildete **Pflege-Unterstützer**



Wir benötigen dringend Haushaltshilfen für die Vermittlung! nächste Ausbildung:

Freitag 18.12., 8.30 – 15 Uhr = 20 €
Inkl. Zertifikat und umfangreiche Unterlagen. Nach dem Kurs können Sie von uns kostenlos vermittelt werden, für Ihre Tätigkeiten vor Ort werden Sie selbstverständlich gut bezahlt

pädagogisch geleitete Kinder-Gruppe: **WARTELISTE Spiel- und Lerngruppe „Sonnenkäfer“** Kinder ab ca. 1,5 J,
täglich Montag - Freitag 9.30 – 11.30 Uhr
Stephanie Lohrmann, Tel. 07746/657697 oder im FaZ.

pädagogisch geleitete Eltern-Kinder-Gruppe:
Mini-Sonnenkäfer für Kinder von 3 Monaten bis 1,5 Jahren
Infos bei Meybritt Neumann, 0160-96426158

Kochwerkstatt – Basics für Einsteiger

Für Jugendliche, Alleinerziehende, Singles, Interessierte!
Durch Fast Food und durch die Hektik des Alltags sind viele Menschen mit der Nahrungsmittelzubereitung nicht mehr vertraut. Erleben Sie, wie leicht es sein kann, günstige, gesunde, vollwertige und schmackhafte Gerichte schnell und frisch auf den Tisch zu zaubern.
Bei Bedarf kostenlose Kinderbetreuung, bitte anmelden
Referentin: E. Kaiser, Gesundheits- und Ernährungsberaterin
Samstags, 30.01. + 06.02.16, 9 – 15 Uhr - 5 € für die Zutaten, das Angebot wird unterstützt von der „Opferwoche“

Leckere + originelle Geschenke in unserer Vitrine im Café

Familienzentrum Hochrhein, Hauptstraße 47,
79787 Lauchringen, Tel. 07741/9679923 e-mail: u.hahn@faz-hochrhein.de
www.faz-hochrhein.de Fax 07741/9679924